

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



133

Nr. 8

Karlsruhe, den 25. August 2004

	Inhalt	Seite	
Verordnungen			
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen		134	
Rechtsverordnung über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK-VO)		134	
Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt – RVO Pforzheim –		136	
Rechtsverordnung über die Veränderung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Flehingen sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Kürnbach		144	
Arbeitsrechtsregelungen			
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)		144	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2004		146	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2004 zur Änderung der AR-VP/KiTa		148	
Richtlinien			
Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-Bufü)		148	
Bekanntmachungen			
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden		149	
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe		149	
Stellenausschreibungen			150
Dienstnachrichten			155

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

Vom 22. Juni 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 2 Abs. 6 Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003, S. 25) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der SuberhR-VO

Die Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SuberhR-VO) vom 18. Januar 2000 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:
„Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen – SuberhR-RVO“
2. Die in § 9 genannten Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 1 zur Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen“
 - b) Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
„Anlage 2 zur Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen“
 - c) Nummer 2.1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
„Für Gebäude, die am 1. Januar 2000 bereits in Betrieb sind, wird der Gebäudewert nach Formel: Gebäudebrandversicherungswert X 20,5 (Baukostenindex 1999) X 0,8 festgesetzt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2003 gebildete nicht finanzierte Rückstellungen und Forderungen an die künftige Haushaltswirtschaft im Sinne von § 6 Abs. 3 SuberhR-RVO sind um 20 % zu kürzen.

Karlsruhe, den 22. Juni 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Barbara Bauer

(Oberkirchenrätin)

Rechtsverordnung über die Aufstellung eines Haushaltssicherungs- konzeptes (HSK-VO)

Vom 14. Juli 2004

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 94 Abs. 1 Nr. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 20. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 259), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 105), folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

(1) Kann der Haushaltsausgleich nur unter den Genehmigungsvoraussetzungen des § 41 Abs. 2 KVHG erreicht werden, ist nach § 25 Abs. 3 KVHG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dies gilt nicht, wenn die in § 41 Abs. 2 KVHG aufgeführten Sachverhalte nach § 4 KVHG bzw. nach § 7 Kirchenbaugesetz bereits kirchenaufsichtlich genehmigt sind, eine Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage als werterhaltende Maßnahme erfolgt oder wenn es sich um genehmigungsfreie Bauvorhaben nach § 8 Kirchenbaugesetz handelt.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept verbunden sind unverzüglich Maßnahmen zur Haushaltssicherung einzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

(2) Haushaltssicherung umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Haushaltsdefiziten, zum Ausgleich des Haushaltes und zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes. Im Vordergrund der Haushaltssicherung steht die nachhaltige Erhaltung und Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

(3) Die Haushaltssicherung soll durch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erreicht werden. Maßnahmen zur Haushaltssicherung sind die Einrichtung von Strukturausschüssen und die Durchführung der Aufgabenkritik.

II. Haushaltssicherung

§ 2 Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes

(1) Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist, den Haushaltsausgleich schnellstmöglich und nachhaltig ohne Darlehensaufnahmen, sonstige Zuführungen aus der Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91) bzw. Inanspruchnahme außerordentlicher Finanzzuweisungen zu erreichen.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Zielsetzung nach Abs. 1 erreicht wird. Der Zeitraum soll höchstens sechs Haushaltsjahre umfassen.

(3) Innerhalb des festgelegten Zeitraumes ist für jedes Haushaltsjahr der Höchstfehlbetrag und der jeweilige Ausgleichsbedarf festzuschreiben.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept und seine Fortschreibung bedürfen neben dem Haushaltsplan einer gesonderten Genehmigung nach § 5. Es hat für das jeweilige Entscheidungsgremium Bindungswirkung, sodass nicht ohne erneute Beschlussfassung und Genehmigung vom Haushaltssicherungskonzept abgewichen werden darf.

(5) Das Haushaltssicherungskonzept ist Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltes. Es entbindet nicht von der mittelfristigen Finanzplanung nach § 27 KVHG.

§ 3

Inhalt des Haushaltssicherungskonzeptes

(1) Das Haushaltssicherungskonzept unterliegt keiner vorgeschriebenen Form. Mindestens müssen jedoch vorgelegt werden:

1. ein Vorbericht, aus dem sich Ausgangslage, Ursachen sowie die geplanten Maßnahmen ergeben;
2. die Darstellung des Geltungszeitraumes;
3. eine Haushaltsanalyse, die Auskunft gibt über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation sowie über die Ursachen der Entstehung des Haushaltsfehlbetrages. Soweit vorhanden, eine Gegenüberstellung zu den innerkirchlichen Vergleichskennzahlen;
4. die Ergebnisse der Aufgabenkritik nach § 10;
5. die Gebäudestrukturanalyse nach § 11;
6. eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen mindestens in den jeweiligen Abschnitten des Gliederungsplanes ergeben;
7. eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung über den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

(2) Im ersten Haushaltsjahr, in dem die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes eintritt, kann das Haushaltssicherungskonzept auf die Mindestvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. 1 bis 3 beschränkt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen noch nicht erfüllt werden können. In diesem Fall ist ein Deckungsvorschlag für den Haushaltsfehlbetrag für dieses Haushaltsjahr zu erbringen.

§ 4

Fortschreibung

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben, soweit die Verpflichtung nach

§ 25 Abs. 3 KVHG besteht. Soll im Rahmen der Fortschreibung von einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept abgewichen werden, ist dies darzustellen und zu begründen.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Dies gilt auch für die Fortschreibung nach § 4.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Vorlage des Haushaltsplanes, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft im Rahmen der Vermögensaufsicht die Eignung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Wiedererreichung eines Haushaltsausgleiches ohne Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 KVHG. Dies beinhaltet die nachhaltige Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

(4) Bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. sofern diese nicht erteilt werden kann, greifen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 41 Abs. 3 KVHG.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wird ein Haushaltssicherungskonzept nicht umgesetzt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Weisungen nach § 7 KVHG erteilen oder ggf. die Ersatzvornahme nach § 8 KVHG anordnen.

§ 6

Ausnahmen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 Abs. 5 KVHG zulassen. Eine Ausnahme kann sich sowohl aus der Höhe des Fehlbetrages als auch aus seinen Ursachen ergeben, insbesondere wenn:

1. der Fehlbetrag zum Haushaltsausgleich so unerheblich ist, dass der Haushaltsausgleich mit hoher Wahrscheinlichkeit im nächsten Haushaltszeitraum wieder erreicht wird;
2. ein einmaliger Fehlbedarf durch Darlehensaufnahmen oder Rücklagenentnahmen gedeckt wird;
3. schlüssig dargestellt wird, dass der Fehlbetrag durch ein Haushaltssicherungskonzept nicht nennenswert beeinflusst werden kann, weil keinerlei oder nur ein unbeachtliches Konsolidierungspotenzial besteht.

III. Gewährung von Darlehen

§ 7 Darlehensbewilligung

(1) Besteht im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes ein zeitlich begrenzter Finanzierungsbedarf, der nicht durch außerordentliche Finanzausweisungen gedeckt wird, können nachrangig zum Einsatz eigener Rücklagen Darlehen aus Mitteln der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt als Überbrückungshilfe gewährt werden.

(2) Der Schuldendienst der Darlehen muss im Haushaltssicherungskonzept eingeplant sein. Für diese Darlehen wird keine Bedarfszuweisung nach § 10 Finanzausgleichsgesetz gewährt.

(3) Ein Darlehen kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig ist und sichergestellt ist, dass das Darlehen innerhalb von sechs Jahren vollständig zurückgezahlt wird.

§ 8 Rückforderungsvorbehalt

Darlehen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes können vom Evangelischen Oberkirchenrat zurückgefordert werden, wenn von den Beschlüssen im Haushaltssicherungskonzept abgewichen wird oder die Umsetzung der Beschlüsse unterbleibt.

§ 9 Außerordentliche Finanzausweisung

Die Gewährung von außerordentlichen Finanzausweisungen richtet sich ausschließlich nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes.

IV. Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssicherung

§ 10 Aufgabenkritik

(1) Aufgabenkritik beinhaltet eine strategische, planerische und ggf. strukturelle Neuordnung im Blick auf die künftig noch finanzierbaren Strukturen und Handlungsfelder. Sie erfordert eine Entscheidung darüber, welche Aufgaben künftig unter den absehbaren finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden sollen und in welcher Form dies erfolgen soll.

(2) Aufgabenkritik ist selbstständiger Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes, kann aber auch isoliert als Maßnahme einer zukunftsorientierten Finanzplanung durchgeführt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die verpflichtende Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch nicht vorliegen.

(3) Die Ergebnisse und Erkenntnisse der durchgeführten Aufgabenkritik sind schriftlich festzuhalten und dem Haushaltssicherungskonzept beizufügen.

§ 11 Maßnahmen der Gebäudeoptimierung

(1) Der Gebäudebestand soll dem jetzigen und zukünftigen Bedarf unter Beachtung der Mitglieder- und Finanzentwicklung angepasst werden. Hierzu soll durch eine Gebäudestrukturanalyse ein auf Zukunft gerichtetes Gebäudekonzept entwickelt werden, in dem Strategien und Leitprinzipien zukünftig möglicher Handlungsfelder und Standorte im Einklang stehen.

(2) Wird im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes die Zahl der zu unterhaltenden Gebäude verringert, wird die hierfür nach dem Finanzausgleichsgesetz gewährte gebäudebezogene Zuweisung für weitere vier Haushaltsjahre aufgrund des gesamtkirchlichen Interesses als außerkirchliche Finanzausweisung fortgewährt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 2004

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt – RVO Pforzheim –

Vom 14. Juli 2004

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 und § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), im Benehmen mit den zuständigen Organen der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt folgende Rechtsverordnung:

Inhalt:

- I. Präambel**
- II. Organe**
 - § 1 Bildung gemeinsamer Organe
 - § 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder –
 - § 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme –
 - § 4 Sitzungen der Stadtsynode
 - § 5 Vorsitz in der Stadtsynode, Stellvertretung
 - § 6 Geschäftsführender Ausschuss
 - § 7 Beschließende Ausschüsse
 - § 8 Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Hauptausschusses
 - § 9 Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Finanz- und Personalausschusses, Bauausschusses und des Diakoniausschusses
- III. Zuständigkeiten der Leitungsorgane**
 - § 10 Grundsatz
 - § 11 Zuständigkeit der Stadtsynode
 - § 12 Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans
 - § 13 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses
 - § 14 Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtsynode an Organe und Dienststellen
- IV. Haushaltsplan, Budgetierung, Vermögensverwaltung**
 - § 15 Haushaltsplan
 - § 16 Budgetierung
 - § 17 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zum Stellenplan
- V. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen**
 - § 18 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden
 - § 19 Kirchenverwaltungsamt
 - § 20 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
 - § 21 Mitarbeitervertretung
- VI. Schlussbestimmungen**
 - § 22 In-Kraft-Treten, Konstituierung der Stadtsynode

I. Präambel

Die Leitung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (§ 109 Abs. 1 GO).

II. Organe

§ 1

Bildung gemeinsamer Organe

- (1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben
 - 1. der Kirchengemeinderäte der
 - a) Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn,
 - b) Evangelischen Kirchengemeinde Eutingen,
 - c) Evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen,
 - d) Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim,

- e) Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld und der
 - f) Evangelischen Kirchengemeinde Würm
- des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie
- 2. der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt

wird abweichend von der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung und anderen kirchlichen Gesetzen und Regelungen als gemeinsames Leitungsorgan die Stadtsynode nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 gebildet. Für die rechtliche Vertretung gilt § 18.

(2) Organe der Stadtsynode sind:

- 1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode (§ 5),
- 2. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 6),
- 3. die beschließenden Ausschüsse (§§ 7 bis 9) und
- 4. die Dekanin bzw. der Dekan (§ 12).

§ 2

Stadtsynode

- stimmberechtigte Mitglieder -

(1) Der Stadtsynode gehören kirchliche Amtsträger, gewählte, entsandte und berufene Synodale nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 stimmberechtigt an.

(2) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Personen als Synodale an, die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt sind. Weiter gehören der Stadtsynode kraft Amtes an:

- 1. die Dekanin bzw. der Dekan,
- 2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
- 3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
- 4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
- 5. die gewählten Mitglieder der Landessynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt,
- 6. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
- 7. die Leiterin bzw. der Leiter des Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim,
- 8. die Leiterin bzw. der Leiter der Erwachsenenbildung Pforzheim und
- 9. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hohenwart Forum Bildung und Begegnung gGmbH.

(3) Die Ältestenkreise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kirchengemeinden wählen jeweils aus ihrer Mitte zwei Kirchenälteste als Synodale in die Stadtsynode.

(4) Zur ständigen Stellvertretung der Synodalen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wählen die Ältestenkreise eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder, das auch in einen beschließenden Ausschuss wählbar ist. Ist die Verwalterin oder der Verwalter einer Gemeindepfarrstelle bereits stimmberechtigtes Mitglied der Stadtsynode, nimmt anstelle dieser Person das Mitglied nach Satz 1 die stimmberechtigte Vertretung in der Stadtsynode bzw. den beschließenden Ausschüssen wahr.

(5) Alle Synodalen eines Ältestenkreises nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und die stellvertretende Person nach Absatz 4 können sich in der Stadtsynode gegenseitig vertreten. Das Gleiche gilt für die beschließenden Ausschüsse.

(6) Folgende im Kirchenbezirk tätigen Personengruppen und Arbeitsbereiche bzw. Bezirksdienste können durch Wahl je ein Gemeindeglied als Synodale entsenden:

1. die Kinder- und Jugendarbeit,
2. die Religionslehrer und Religionslehrerinnen,
3. die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen,
4. die Frauenarbeit,
5. der Ehrenamtsbeirat und
6. die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden.

(7) Die Stadtsynode kann bis zu fünf weitere Gemeindeglieder aus dem Bereich der kirchlichen, diakonischen und ökumenischen Arbeit im Kirchenbezirk, insbesondere aus dem Bereich der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, berufen.

(8) Die nach Absatz 6 gewählten und nach Absatz 7 berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamtsamt besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb des Kirchenbezirks angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen bzw. ökumenischen Bereich des Kirchenbezirks tätig sind.

(9) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen richten sich sinngemäß nach § 82 Abs. 5 GO bzw. § 37 Abs. 5 Kirchliche Wahlordnung.

(10) Mit Zustimmung der Stadtsynode können mehrere Pfarrgemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Gemeindegemeinschaften bilden und für diese Aufgabe Gremien einrichten, die Zuständigkeiten für alle Ältestenkreise für die gemeinsame Arbeit wahrnehmen. Die Vertretung in der Stadtsynode bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Stadtsynode – beratende Teilnahme –

- (1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:
1. die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,

2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes und
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(3) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme

1. von weiteren haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie
3. von sachverständigen Personen

an den Sitzungen der Stadtsynode und ihrer Ausschüsse durch die Stadtsynode festgelegt.

§ 4

Sitzungen der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel viermal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel die bzw. der Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. Die Stadtsynode kann eine andere Entscheidung treffen.

§ 5

Vorsitz in der Stadtsynode, Stellvertretung

(1) Die Stadtsynode wählt ein stimmberechtigtes Mitglied in das Vorsitzendenamt. Dies soll nicht die Dekanin bzw. der Dekan sein.

(2) Die Stellvertretung im Vorsitzendenamt obliegt – in dieser Reihenfolge –:

1. der bzw. dem Vorsitzenden des Finanz- und Personalausschusses,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
3. der bzw. dem Vorsitzenden des Bauausschusses.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode,
 2. die Dekanin bzw. der Dekan, bei Verhinderung die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter und

3. die Vorsitzenden des Finanz- und Personalausschusses, des Bauausschusses und des Diakonieausschusses, bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (2) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen beratend teil:
 1. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
 2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
 3. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und
 4. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Stellvertretung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Sollte diese Person das Vorsitzendenamt inne haben, regelt sich die Stellvertretung nach § 5 Abs. 2.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können an den Sitzungen anderer Ausschüsse beratend teilnehmen, sofern sie diesen nicht mit Stimmrecht angehören. Den Genannten ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss,
 2. Finanz- und Personalausschuss,
 3. Bauausschuss,
 4. Diakonieausschuss.
- (2) Jedem Ausschuss gehört aus jedem Ältestenkreis je ein Mitglied an. Die weitere Zusammensetzung und das Verfahren der Bildung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9.
- (3) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, soll die Hälfte der Mitglieder nicht überschreiten.
- (4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtsynode, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder eines diakonischen Rechtsträgers mehr als geringfügig für den Kirchenbezirk tätig sind. Entsprechendes gilt für eine Berufung.
- (5) Die Ausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Ältestenkreise werden in den Ausschüssen gehört, wenn Angelegenheiten ihrer Pfarrgemeinde behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Bezirksdienste.

§ 8

Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus
 1. Mitgliedern kraft Amtes,
 2. Mitgliedern, die von den Ältestenkreise gewählt werden und
 3. Mitgliedern, die von der Stadtsynode gewählt werden.
- (2) Kraft Amtes gehören dem Hauptausschuss an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan,
 2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
 3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und
 4. mindestens ein gewähltes Mitglied der Landessynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt.
- (3) Jeder Ältestenkreis wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 in der Stadtsynode stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied. Dies gilt nicht für Ältestenkreise, denen Personen nach Absatz 2 stimmberechtigt angehören.
- (4) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder.
- (5) Der Vorsitz im Hauptausschuss obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, die Stellvertretung der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter.
- (6) Der Hauptausschuss kann für die Durchführung von Visitationen stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode kooptieren. Weitere Regelungen der Visitationsordnung bleiben unberührt.

§ 9

Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Finanz- und Personalausschusses, Bauausschusses und des Diakonieausschusses

- (1) Jeder Ältestenkreis wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 in der Stadtsynode stimmberechtigten Mitglieder für jeden Ausschuss ein Mitglied. Die Stadtsynode kann auf Vorschlag der Ausschüsse bis zu drei Synodale (§ 2) zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern berufen.
- (2) Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Bauausschuss bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.
- (3) Die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer gehört dem Diakonieausschuss stimmberechtigt an, soweit nicht bereits eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 besteht. Der Vorsitz im Diakonieausschuss obliegt der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer. Die Person im Stellvertretendenamt wird durch Wahl bestimmt.

(4) Die Mitwirkung leitender Vertreterinnen bzw. Vertreter selbständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehender diakonischer Einrichtungen im Diakoniewirtschaftsausschuss wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

III. Zuständigkeiten der Leitungsorgane

§ 10 Grundsatz

Auf der Grundlage der Präambel erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit (§ 109 Abs. 2 GO). Im Dienst der Leitung wirken die Stadtsynode und ihre Organe zusammen. Der Umgang mit dem Vermögen und den Finanzen hat dem Auftrag der Kirche zu dienen und ihrer Verkündigung zu entsprechen.

§ 11 Zuständigkeit der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für die
 - a) Evangelische Kirchengemeinde Büchenbronn,
 - b) Evangelische Kirchengemeinde Eutingen,
 - c) die Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen,
 - d) die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim,
 - e) die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld und
 - f) die Evangelische Kirchengemeinde Würm
 dem jeweiligen Kirchengemeinderat sowie
2. für den Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt der Bezirkssynode und dem Bezirkskirchenrat obliegen.

(2) In Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen nimmt die Stadtsynode ihre Aufgabe im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. mit dafür sorgt, dass Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
4. die Öffentlichkeitsarbeit fördert;

5. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden Stellung nimmt.

(3) Die Stadtsynode nimmt die haushalts-, vermögens-, satzungs- und personalrechtlichen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. den gemeinsamen Haushaltsplan nach § 15 beschließt und das Jahres-Rechnungsergebnis feststellt;
2. den Bericht des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung entgegennimmt und über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses entscheidet;
3. über die Erhebung des Kirchgeldes der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden beschließt;
4. Satzungen und Geschäftsordnungen beschließt, soweit diese Befugnis dem jeweiligen Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. nach der kirchlichen Ordnung
 - a) die Dekanin bzw. den Dekan,
 - b) die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter,
 - c) die Schuldekanin bzw. den Schuldekan,
 - d) die Bezirksdiakoniepfrerin bzw. den Bezirksdiakoniefarrer,
 - e) die Mitglieder der Landessynode wählt sowie
 - d) Wahlen vornimmt, soweit die kirchliche Ordnung dies vorsieht;
6. über die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die beteiligten Kirchengemeinden sind oder der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ist, entscheidet;
7. über vermögensrechtliche Angelegenheiten der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt entscheidet.

(4) Zur Entlastung der Stadtsynode sowie zur Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen werden insbesondere Zuständigkeiten aus dem Bereich der Personalangelegenheiten, der vermögensrechtlichen Entscheidungen und des Vollzugs des Haushaltsplans auf die Ältestenkreise, die beschließenden Ausschüsse, den Geschäftsführenden Ausschuss, die bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode sowie auf die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung der Stadtsynode ist zu wahren.

(5) Die Ältestenkreise und die Bezirksdienste können Anträge an die Stadtsynode richten.

§ 12

Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans

Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Synode als gemeinsames Leitungsorgan der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Evangelische Kirche in Pforzheim“ insbesondere in Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2. Die Zuständigkeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses obliegt

1. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften.

Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleibt hiervon unberührt.

(2) In der Geschäftsordnung der Synode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte und die Dienstaufsicht auf die Ältestenkreise, die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes bzw. des Diakonischen Werkes und die Bezirksdienste übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Synode einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelnen Mitglieder des Ausschusses übertragen, soweit durch die Geschäftsordnung der Synode oder Beschluss derselben keine Regelung getroffen wurde.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Synode bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen der Synode und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss

1. entscheidet in eiligen Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann,

2. unterstützt und berät die Dekanin bzw. den Dekan bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit,
3. bedenkt Themen, die Gemeinden und den Kirchenbezirk betreffen und unterbreitet ggf. Vorschläge zur Beratung in den Ausschüssen bzw. der Synode.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten der Synode an Organe und Dienststellen

(1) Der Hauptausschuss hat im Wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung (insbesondere § 89 GO), kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen. Dies gilt nicht für vermögensrechtliche Angelegenheiten des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie personalrechtliche Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt stehen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung der Synode ist weiter zu regeln die Zuständigkeit

1. des Finanz- und Personalausschusses, insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauunterhaltung, Bauplanung und Durchführung von Baumaßnahmen,
3. des Diakonieausschusses in Angelegenheiten der Diakonie,
4. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
5. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
6. der Leitung des Kirchenverwaltungsamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
7. der Leitung des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim.

IV. Haushaltsplan, Budgetierung, Vermögensverwaltung

§ 15

Haushaltsplan

(1) Für die Dauer der Erprobung wird durch die Synode ein gemeinsamer Haushaltsplan für die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk beschlossen.

(2) Die Steuerzuweisung für den gemeinsamen Haushaltsplan wird abweichend von den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes so berechnet, als wären

die beteiligten Kirchengemeinden eine Körperschaft. § 4 Abs. 4 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz findet keine Anwendung. Die Steuerzuweisung für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ist ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zuzuführen.

(3) Die Gewährung von landeskirchlichen Baubeihilfen und Baudarlehen für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden erfolgt nach den bisherigen Zuordnungen der Kirchengemeinden.

§ 16 Budgetierung

(1) Die Haushaltsmittel werden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Regelungen zentral verwaltet.

(2) Den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Pforzheim und den übrigen Kirchengemeinden werden zur selbständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Gemeindefürsorge vor Ort sowie Mittel für die Gebäudebewirtschaftung und Beschaffung und Unterhaltung der beweglichen Gegenstände und Einrichtungen nach folgenden Grundsätzen zugewiesen:

1. Die Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung richtet sich nach dem Verbrauch der Jahre 2001 bis 2003. Die Zuweisung wird jährlich überprüft, angepasst und fortgeschrieben.
2. Die Höhe der weiteren Zuweisung für die Gemeindefürsorge erfolgt dadurch, dass jede Gemeinde
 - a) einen Grundbetrag,
 - b) eine Zuweisung aufgrund der Zahl der Gemeindeglieder und
 - c) einen Pauschbetrag für die Bewirtschaftungskosten des Pfarramtsbüros
 erhält.

(3) Den Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1 verbleiben

1. die Zinsen aus deren Rücklagen, soweit diese nicht für Zwecke der Gebäudeunterhaltung bestimmt sind,
2. die für sie bestimmten Opfer und Spenden, Erträge aus Gemeindefesten, Kollekten,
3. Erbschaften und Vermächtnisse.

(4) Die Einnahmen aus der kurzfristigen Überlassung von Gemeinderäumen an Dritte verbleiben den Pfarrgemeinden. In der Geschäftsordnung der Stadtsynode kann eine andere Regelung getroffen werden

(5) Das Nähere zur Budgetierung und zum Kirchgeld wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(6) Die Stadtsynode kann mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine weitergehende Budgetierung beschließen.

(7) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates kann bei der Durchführung der Budgetierung von Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) abgewichen werden.

§ 17 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zum Stellenplan

(1) Rücklagen und Schulden sind für die Dauer der Erprobung so nachzuweisen, dass die Zuordnung zu den jeweiligen Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk festgestellt werden können.

(2) Beschlüsse über

1. die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. den An- oder Verkauf sowie die Entwidmung und Belastung von Gebäuden und Grundstücken sowie
4. die Festlegung von Baumaßnahmen, deren grundsätzliche Planung und Finanzierung,

die die beteiligten Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 – ohne die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim – betreffen, bedürfen während der Erprobungsphase der Zustimmung der Ältestenkreise der betreffenden Kirchengemeinden. Entsprechende Maßnahmen für die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim in der Stadtsynode.

(3) Eine Reduzierung der Stellen im Stellenplan mit Auswirkungen für die Stellenbesetzungen in den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinden bedarf ebenfalls der Zustimmung der in Absatz 2 genannten Ältestenkreise bzw. Mitglieder der Stadtsynode, es sei denn, die Reduzierung erfolgt aufgrund von generellen strukturellen Maßnahmen, die die Stadtsynode mit drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat.

V. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung

§ 18 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden

(1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim erfolgt durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 6 Abs. 1), darunter in der Regel die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode.

- (2) Bei Rechtsgeschäften, bei denen die
1. Evangelische Kirchengemeinde Büchenbronn,
 2. Evangelische Kirchengemeinde Eutingen,
 3. Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen,
 4. Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld oder
 5. Evangelische Kirchengemeinde Würm

zu vertreten sind, erfolgt die rechtliche Vertretung durch eine Person nach Absatz 1 zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde in der Stadtsynode (§ 2 Abs. 2 bis 5).

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

§ 19 Kirchenverwaltungsamt

Das Kirchenverwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach dieser Rechtsverordnung. Dem Kirchenverwaltungsamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) nach § 15 im Rahmen der durch den Geschäftsführenden Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung. Das Kirchenverwaltungsamt berät und unterstützt die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben, für die diese nach der Geschäftsordnung zuständig sind sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung.

§ 20 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt

Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt nimmt als Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim die ihm durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt (ohne Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen) wahr.

§ 21 Mitarbeitervertretung

Ab den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Jahre 2006 wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks nach § 1 Abs. 1 gebildet. Dienststellenleitung ist die Stadtsynode bzw. das durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode bestimmte Organ.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten, Konstituierung der Stadtsynode, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007. Abweichend hiervon treten die Absätze 2 bis 5 am 1. September 2004 in Kraft.

(2) Die Wahl der Synodalen durch die Ältestenkreise soll bis zum 31. Oktober 2004 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch das Entsendungsverfahren nach § 2 Abs. 6 abgeschlossen sein. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert die Personengruppen und Arbeitsbereiche rechtzeitig über die Möglichkeit der Entsendung.

(3) Die erstmalige Berufung von Synodalen nach § 2 Abs. 7 durch den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt soll bis zum 31. Oktober 2004 erfolgen.

(4) Zur konstituierenden Sitzung der Stadtsynode lädt die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode ein. Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Stadtsynode. Die konstituierende Sitzung soll bis zum 30. November 2004 erfolgen.

(5) Die nach dieser Rechtsverordnung von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(6) Die Haushaltspläne der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt für das Jahr 2005 werden in den Haushaltsplan, den die Stadtsynode nach den Bestimmungen des § 15 zu beschließen hat, zusammengeführt.

(7) Ändert sich während der Gültigkeit dieser Rechtsverordnung die Anzahl der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks Pforzheim, ändert sich die Anzahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach §§ 7 bis 9 entsprechend.

(8) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden und die Stadtsynode die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Mai 2007 Stellung, ob und gegebenenfalls mit welchen Veränderungen die in der Erprobungsphase praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen endgültig ersetzen sollen oder ob eine Verlängerung der Erprobungsphase stattfinden soll.

Karlsruhe, den 14. Juli 2004

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Rechtsverordnung
über die Veränderung des Kirchspiels
der Evangelischen Kirchengemeinde Flehingen
sowie
der Evangelischen Kirchengemeinde Kürnbach**

Vom 6. Juli 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 28 Abs. 2 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Flehingen wird der kirchliche Nebenort Bauerbach ausgegliedert und gleichzeitig in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kürnbach eingegliedert.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juli 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004
über die Rechtsverhältnisse
von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten
(AR-OPraktikum)**

Vom 17. Juni 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Praktikantinnen bzw. Praktikanten nach dieser Arbeitsrechtsregelung sind Personen, die zum Zwecke der Berufsorientierung in einer Dienststelle oder Einrichtung tätig sind. Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld zu stehen. Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

**§ 2
Rechtsgrundlage**

Auf das Praktikantenverhältnis findet § 19 in Verbindung mit §§ 3 bis 18 Berufsbildungsgesetz – BBiG – vom 14. August 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Zu § 4 BBiG – Dauer

Das Praktikantenverhältnis kann für die Dauer von höchstens 12 Monaten abgeschlossen werden. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus ist nur möglich, wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant ein konkretes Ausbildungsverhältnis in Aussicht hat, dessen Beginn sich aber nicht unmittelbar an das Praktikantenverhältnis anschließt.

§ 4

Zu § 10 BBiG – Vergütung

(1) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Vergütung von

- a) 150 Euro bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres
- b) 220 Euro nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

(2) Mit Beginn des 13. Praktikantenmonats erhält die Praktikantin / der Praktikant eine Vergütung in Höhe von 350 Euro.

(3) Anstelle einer Vergütung können Sachleistungen gewährt werden, z. B. freie Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten. Bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung sind die Sachleistungen auf die Vergütung anzurechnen. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 5

Zu § 11 BBiG – Auszahlung der Vergütung

Die Berechnung und die Auszahlung der Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-Ang.

§ 6

**Erholungs- und Sonderurlaub,
Arbeitsbefreiung, Arbeitszeitverkürzung**

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage richtet sich nach den Bestimmungen der AR-Ang.

§ 7

Inhalt des Praktikantenvertrages

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Berroth

Anlage zu § 7 AR-OPraktikum

Vertrag

für Orientierungspraktikantinnen bzw. -praktikanten
Zwischen

vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____

geb. am _____ in _____

Konfessionszugehörigkeit: _____

wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums

Frau/Herr

wird ab _____

zum Zwecke der Berufsorientierung

als Orientierungspraktikantin/Orientierungspraktikant ein-
gestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des

Nur bei Vorliegen der in § 3 der AR-OPraktikum fest-
gelegten Voraussetzungen kann das Orientierungs-
praktikum über die Dauer von 12 Monaten hinaus ver-
längert werden.

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von
Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem
entsprechenden Tätigkeitsfeld. Das Rechtsverhältnis
ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeits-
verhältnis.

§ 2

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Praktikumsverhältnis finden die Arbeitsrechts-
regelungen über die Rechtsverhältnisse der Orientie-
rungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPrakti-
kum) in der jeweils geltenden Fassung sowie der § 19
in Verbindung mit den §§ 3 bis 18 Berufsbildungsge-
setz in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe
der AR-OPraktikum Anwendung.

**§ 3
Probezeit**

Die ersten 3 Monate des Orientierungspraktikums sind
Probezeit.

§ 4

**Dauer der regelmäßigen täglichen
und durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Orientierungs-
praktikantin / des -praktikanten richtet sich nach der
jeweils geltenden Arbeitszeit der Angestellten der Ein-
richtung, bei der das Praktikum durchgeführt wird.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des
Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Praktikumsvergütung

Die Orientierungspraktikantin bzw. der Orientierungs-
praktikant erhält eine monatliche Praktikumsvergütung

- a) bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres
in Höhe von 150 Euro
- b) nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres
in Höhe von 220 Euro.

Dauert das Orientierungspraktikum in den Ausnahmen-
fällen länger als 12 Monate, erhält die Orientierungs-
praktikantin bzw. der Orientierungspraktikant mit Beginn
des 13. Praktikumsmonats eine Praktikumsvergütung
in Höhe von 350 Euro.

Auf die Praktikumsvergütung werden nach § 4 Abs. 3
AR-OPraktikum angerechnet:

- gewährte Sachleistungen für freie Unterkunft
bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugs-
verordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- gewährte Sachleistungen für freie Verpflegung
bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugs-
verordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- Fahrtkostenerstattungen in Höhe von derzeit
monatlich _____ Euro.

Die auszahlende Praktikumsvergütung beträgt unter
Anrechnung vorgenannter Sachleistungen zu Beginn
des Praktikantenverhältnisses monatlich _____ Euro.
Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen,
wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 6

**Gewährung von Erholungs-, Sonderurlaub,
Arbeitsbefreiung und -verkürzung**

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub,
Arbeitsbefreiung und Arbeitszeitverkürzung durch freie
Tage richtet sich nach den Bestimmungen der AR-
Ang.

§ 7**Beendigung des Orientierungspraktikums**

- (1) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
- b) von der Orientierungspraktikantin bzw. von dem Orientierungspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8**Verschwiegenheitspflicht**

Die Orientierungspraktikantin bzw. der Orientierungspraktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht den selben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden (§ 9 BAT i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 der AR-Grundl-DV).

§ 9**Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit**

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der AR-Ang in sinngemäßer Anwendung.

§ 10**Sozialversicherungs- und Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung**

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen.

Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung besteht nicht.

§ 11**Nebenabrede**

Die Vereinbarungen von Nebenabreden zum Praktikantenvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 12**Ausfertigungen**

Der Praktikumsvertrag wird _____-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt, die Orientierungspraktikantin bzw. der -praktikant sowie

_____, den _____

U. _____ Orientierungspraktikantin/-praktikant:

U. _____

Bei Minderjährigen

(gesetzliche Vertreter)

Anlagen:

AR-OPraktikum

Auszug aus Berufsbildungsgesetz §§ 3 bis 19

Auszug aus AR-Ang

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2004

Vom 17. Juni 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2004 vom 24. März 2004 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 6 AR-Ang wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz am Ehegatten bezogenen und Kinder bezogenen Anteil am Ortszuschlag finden auch Anwendung, wenn der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ansprüche auf den Ehegatten bezogenen und Kinder bezogenen Anteil am Ortszuschlag aus dem Rechtsverhältnis mit dem höchsten Beschäftigungsumfang, das in Anspruchskonkurrenz zum Ehegatten bzw. der anderen Person steht, gehen vor. Danach sind die Ansprüche aus den weiteren Rechtsverhältnissen mit Anspruch auf Ortszuschlag in der Rangfolge der Höhe ihres Beschäftigungsumfangs zu beurteilen. Bei gleich hohem Beschäftigungsumfang ist das am längsten bestehende Rechtsverhältnis vorzuziehen.“

- 2. § 9 Abs. 2 AR-Ang ist wie folgt zu ändern:
Das Datum „17.12.1970“ ist durch das Datum „22.3.1991“ zu ersetzen.
- 3. § 14 AR-Ang wird wie folgt geändert:
Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zu § 16 Tarifvertrag Altersversorgung-ATV und ATV-K – Versteuerung der Umlage –“
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von § 16 Tarifvertrag Altersversorgung-ATV und ATV-K gilt.“
- 4. Nach § 15 AR-Ang „Zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte“ wird folgender § 16 angefügt:

**„§ 16
Zum Tarifvertrag zur Regelung
der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)“**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

(1) Der Anspruch nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 4 und 5 in den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht für die unter den § 8f AR-Ang fallenden Angestellten auch für die Zeit des fiktiven Anspruchs auf Entgeltfortzahlung nach § 71 BAT.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung tritt die Verlängerung der Arbeitsphase nach § 8 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die unter § 8f AR-Ang fallenden Angestellten für die Zeit des fiktiven Anspruchs auf Entgeltfortzahlung nach § 71 BAT nicht ein.“

- 5. § 8d AR-Ang wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
„Dies gilt entsprechend auch für Angestellte, die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres eingestellt werden.“
- 6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 AR-Ang werden die Worte „i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 9. Januar 1987“ ersetzt durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“.

**Artikel 2
Änderung der Anlage zu § 5 AR-Ang**

**Vergütungsgruppenplan
für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

Die Anlage zu § 5 AR-Ang „Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ vom 3.5.1973 (GVBl. S. 49) in der Fassung vom 24. März 2004 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

- 1. Der Vergütungsgruppenplan 21 „Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“ wird wie folgt geändert:

Die Fallgruppen 13, 16 und 22 werden um die Anmerkung 6 ergänzt.
- 2. Anmerkung 6 Nr. 2 Satz 2 des kirchlichen Einzelgruppenplans 54 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege“ wird wie folgt geändert:

„Der Betrag von 50.000 Euro ist auf das Jahr 2001 (das Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 54 zu Grunde liegt) um den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen (Index 2001 Jahresdurchschnitt = 102,2/Preisbasisjahr 2000 = 100).“
- 3. Der in Klammer nach Nr. 2 der Anmerkung 4 des Vergütungsgruppenplans 62 „Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter von Diakonie-/Sozialstationen“ stehende Satz wird wie folgt geändert:

„[Die Kriterien nach Nummern 1 und 2 sind auf das Jahr 1991 (das Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 62 zu Grunde liegt) um den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen (Index 1991 Jahresdurchschnitt = 83,7/Preisbasisjahr 2000 = 100).]“
- 4. Anmerkung 3 des Vergütungsgruppenplans 63 „Leiterinnen/Leiter von Kirchengemeindeämtern“ wird wie folgt geändert:

„Die Kriterien nach Anmerkung 2 Buchstaben a) bis c) sind auf das Jahr 1985 (das Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 63 zu Grunde liegt) um den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen (Index 1985 Jahresdurchschnitt = 74,5/Preisbasisjahr 2000 = 100).“
- 5. Anmerkung 3 des Vergütungsgruppenplans 64 „Leiterinnen/Leiter von Rechnungsämtern“ wird wie folgt geändert:

„Die Kriterien nach Anmerkung 2 Buchstaben a) und b) sind auf das Jahr 1985 (das Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 64 zu Grunde liegt) um den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen (Index 1985 Jahresdurchschnitt = 74,5/Preisbasisjahr 2000 = 100).“

Artikel 3 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2003 vom 3. Dez. 2003 (GVBl. 2004 S. 22) wird wie folgt geändert:

- § 6b wird nach dem Doppelpunkt zum Eingangssatz wie folgt ergänzt:

In Satz 4 wird zwischen den Paragraphen Nummern „13,“ und „40“ die Nummer „37,“ eingefügt.

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Arbeiter, die nach dem fünfundsechzigsten Lebensjahr eingestellt werden.“

- § 9 AR-Arb wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zu § 16 Tarifvertrag Altersversorgung-ATV und ATV-K – Besteuerung der Umlage –“

Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 16 Tarifvertrag Altersversorgung-ATV und ATV-K gilt.“

- In § 7 Satz 1 AR-Arb werden nach dem Datum „12. Oktober 1973“ die Worte „in der jeweiligen Fassung“ eingefügt.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 für die am 31. Juli 2004 bestehenden Arbeitsverhältnisse am 1. Januar 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 2004

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2004 zur Änderung der AR-VP/KiTa

Vom 17. Juni 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-VP/KiTa

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in den Kindertagesstätten vom 19. Dezember 1990 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/2003 vom 3. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 23), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Leisten Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen ein Praktikum für eine Ausbildung ab, deren Ausbildungsordnung noch ein Praktikum im Sinne des § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung vorsieht, so findet für diese Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen die Arbeitsrechtsregelung auch über den 31. Juli 2004 hinaus Anwendung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Richtlinien

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-Bufü)

Vom 13. Juli 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung in Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 7. November 1995 (RV-Bufü) (GVBl. S. 259) folgende Richtlinien:

I Änderung der RL-Bufü

Die Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 7. November 1995 (GVBl. S. 262) zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239), werden im Abschnitt II wie folgt geändert:

- Ziffer 11.1 erhält folgende Fassung:

„Verwiesen wird insbesondere auf die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SuberhR-VO) vom 18. Januar 2000 (GVBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Es wird folgende neue Ziffer 11.1.1 eingefügt:

„Drittmittel im Sinne von § 3 Abs. 3 SuberhR-VO sind auch Leistungen aufgrund von vertraglichen Pflichten oder Vereinbarungen auf die ein Anspruch besteht oder ein solcher geltend gemacht werden kann oder bei der Finanzierung mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind (kommunale Zuschüsse, Baubeihilfen der Landeskirche an Kirchengemeinden der Größenklasse 2 bis 6, Baupflicht Dritter wie Stiftung Pflege Schönau etc.). Bei Kirchen und Orgeln können Erfahrungswerte aus Spendenaktionen ebenfalls als Drittmittel berücksichtigt werden.“

3. Ziffer 11.3 erhält folgende Fassung:

„Im Sachbuch 91 sind die Substanzerhaltungsrücklagen unter dem Konto 5700 nachzuweisen. **Empfohlen** wird eine Trennung nach Gebäudekonto 5710, Technische Anlagen Konto 5720 und bewegliches Anlagevermögen Konto 5750. Bau rücklagen für Neubaumaßnahmen sind unter Konto 5730 zu verbuchen. Falls erforderlich **kann** die Differenzierung nach den einzelnen Anlagegütern (z. B. Kirchen, Pfarr-, Gemeindehäuser etc.) über Objekte gesteuert werden und zusätzlich über Unterkonten, wenn mehrere Gebäude der gleichen Art vorhanden sind.

4. Ziffer 11.4.2 „Auflösung von Rückstellungen“ erhält folgende Fassung:

Die Auflösung von Substanzerhaltungsrückstellungen hat durch zusätzliche Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage zu erfolgen. Haushaltsüberschüsse sind vorrangig im Sinne des § 39 Abs. 3 KVHG zum Abbau der Rückstellungen durch Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklagen zu verwenden. In gleicher Höhe der vorgenommenen Zuführungen sind die Rückstellungen innerhalb der Vermögensrechnung aufzulösen.

5. Es wird folgende Ziffer 11.5 „Glossar“ neu eingefügt:

„Baumaßnahmen

Maßnahmen zur Unterhaltung und Wertsteigerung von Gebäuden.

Schönheitsreparaturen (5121)

Beseitigung von Abnutzungen, die durch den gewöhnlichen Gebrauch hervorgerufen werden.

Werterhaltene Maßnahmen (5129)

Maßnahmen, die eine Verlängerung der Nutzungsdauer zur Folge haben.

Wertverbessernde, Wertsteigernde Maßnahmen (9500)

Modernisierungen, die über die bloße Erhaltung der Bausubstanz hinausgehen; Erweiterungsbauten. Sofern eine Maßnahme jahresübergreifend durchgeführt wird, hat die Abwicklung über das Sachbuch 02 zu erfolgen (s. Ziffer 2 dieses Abschnittes).

Wartungskosten

Sind Bestandteil der Betriebskosten und somit keine Baumaßnahmen.“

**II
In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Barbara Bauer

(Oberkirchenrätin)

Bekanntmachungen

OKR 6.7.2004
AZ: 22/13

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September 2004 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Hermisson, Sabine	Sinsheim
Heblein, Maximilian	Heidelberg
Klett-Katzenwadel, Andreas	Kehl
Lenz, Eva	Danzig
Mathis-Meuret, Susanne	Singen a. H.
Obenauer, Silke	Freiburg
Oesterle, Joachim	Kenzingen
Peulen, Karin	Mannheim
Schowalter, Achim	Bretten

Der nachgenannte Kandidat wird auf seinen Antrag mit Wirkung vom 16. Oktober 2004 unter die Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Tecklenburg, Philipp	Wertheim
----------------------	----------

OKR 3.5.2004
AZ: 83/632

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 14. 10. bis 20. 10. 2004 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Gaggenau, Markusgemeinde

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Markusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau ist zum 1. September 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; die bisherige Stelleninhaberin wechselt zu diesem Zeitpunkt in den Schuldienst.

Gaggenau ist eine idyllisch im Murgtal gelegene große Kreisstadt mit hohem Freizeitwert. Von den 30.000 Einwohnern sind 6.000 evangelisch. In der Kirchengemeinde Gaggenau gibt es drei Pfarreien. Zur Markusgemeinde gehören 2.400 Gemeindeglieder mit einer Predigtstelle.

Alle Schulen sind am Ort. Es gibt besonders gute Verkehrsverbindungen nach Baden-Baden, Rastatt und Karlsruhe, seit die neue Stadtschnellbahn von Freudenstadt nach Karlsruhe in Betrieb genommen wurde.

Auch der Baden-Airport ist von Gaggenau aus schnell und gut erreichbar.

Die 1954 wieder aufgebaute Markuskirche mit 400 Plätzen bildet zusammen mit dem Gemeindehaus und Pfarrhaus das Gemeindezentrum. Alle Gebäude sind in gutem baulichen Zustand.

Das Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Lage an der Murg mit großem parkähnlichem Garten und ist durch eine Fußgängerbrücke mit der Fußgängerzone verbunden. Die Stadtmitte ist zu Fuß in weniger als 5 Minuten erreichbar.

Kirchenmusik ist ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeindearbeit. Ein hauptberuflicher Kantor ist für die drei Gaggenauer Gemeinden zuständig. Unter seiner Leitung singt und musiziert die Kantorei, ein Gospelchor und ein Posaunenchor. Der Kantor wird von nebenamtlichen Organisten unterstützt.

Es treffen sich regelmäßig folgende Gemeindeguppen: Frauenkreis, Seniorenkreis, Kindergottesdienstteam, 4 Jungscharen und 1 Jugendtreff sowie ein Kreis junger Frauen und 2 Krabbelgruppen. Ca. alle 6 Wochen findet ein Minigottesdienst für 1-5-Jährige statt.

Der Kindergottesdienst ist wöchentlich, regelmäßig gibt es auch zusätzliche Angebote wie z. B. Kinderbibeltag.

In der Gemeinde werden vielfältige Gottesdienstformen unter Beteiligung verschiedener Gruppen praktiziert.

Zur Markusgemeinde gehören 1 Kindergarten, 1 Kindertagesstätte und 1 Schülerhort. Die Erzieherinnen engagieren sich stark in der Gemeinde und werden durch die Eltern sehr unterstützt.

Im Gemeindebereich liegen 1 Altersheim und 2 Pflegeheime, die von den drei evangelischen Pfarrern gemeinsam seelsorgerisch betreut werden. Sie werden dabei von dem Besuchsdienst unterstützt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Verwaltungsarbeit teilen sich zwei Sekretärinnen.

Für die Finanz- und Baufragen ist ein gut eingearbeiteter Bau- und Finanzausschuss verantwortlich.

Die Kirchengemeinde pflegt eine Partnerschaft zu einer Gemeinde im Elsaß.

Mit der Stadtverwaltung besteht eine gute Zusammenarbeit, auch zu den katholischen Nachbargemeinden gibt es gute Kontakte.

Die drei evangelischen Gemeinden arbeiten eng zusammen. Die Pfarrstelleninhaber und der Kantor treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der mit dem Ältestenkreis und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zusammen die Gemeindearbeit weiterführt und bereichert. Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrags.

Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich mit dem Dekanat Baden-Baden und Rastatt (Telefon 07221 906722) oder mit Frau Hack vom Ältestenkreis (Telefon 07225 4908) oder mit Herrn Pfarrer Velimsky (Gaggenau-Bad-Rotenfels) (Telefon 07225 4634) in Verbindung setzen.

Email: Evang.Pfarramt.Markus.Gaggenau@t-online.de;
Internet: www.markus-gemeinde-gaggenau.de

Gernsbach, Paulusgemeinde und Krankenhausseelsorge

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach kann ab sofort wieder besetzt werden.

Die Stelle ist nach der bezirklichen Stellenplanung mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis zu besetzen, wird aber durch Erweiterung mit 20% zusätzlichem Dienstauftrag Gemeindepfarrdienst (dauerhaft spendenfinanziert) und 30% zusätzlichem Dienstauftrag Krankenhausseelsorge (Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie „Gunzenbachhof“ in Baden-Baden) auf ein volles Dienstverhältnis aufgestockt.

Die Paulusgemeinde (Gernsbach-)Staufenberg bildet zusammen mit der St. Jakobsgemeinde Gernsbach die Kirchengemeinde Gernsbach. Gemeinsam sind Rechnungswesen und Kirchengemeinderat. Eine engere Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde ist gewünscht und wird zukünftig angestrebt.

Staufenberg hat ca. 1500 Einwohner, wovon rund 750 evangelische Gemeindeglieder zum Einzugsgebiet der Paulusgemeinde gehören. Darüber hinaus erreichte bisher die Paulusgemeinde aufgrund verschiedener Projekte auch Menschen aus den umliegenden Ortschaften Gernsbach und Gaggenau, die sich der Paulusgemeinde in den vergangenen Jahren angeschlossen haben.

In unmittelbarer Nähe der Kirche (1985 renoviert) befindet sich das mit dem Gemeindehaus verbundene Pfarrhaus, Baujahr 1972, das 1999 renoviert wurde. Das Pfarrhaus verfügt über einen vom Amtsbereich abgetrennten Wohnbereich mit Elternschlafzimmer, 3 Kinderzimmern, Gästezimmer, Wohnzimmer, Küche, 2 Bädern und einem angenehmen Gartenbereich. Der separat angeschlossene Amtsbereich mit Amtszimmer und Sekretariat ist gut ausgestattet.

Im Ort befinden sich ein Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen gibt es in Gernsbach (2 km) und Baden-Baden (6 km). Zu beiden Orten gibt es gute Busverbindungen. Außerdem besteht Stadtbahnanschluss von Gernsbach zum 40 km entfernten Karlsruhe (45 Min).

In Staufenberg hat die Kirche noch ihren festen Platz innerhalb der Dorfgemeinschaft, das trifft insbesondere auf die Paulusgemeinde zu, da es keine katholische Gemeinde im Dorf selbst gibt. Ein seit 1997 gut etablierter Förderverein zur Finanzierung der Pfarrstelle zeigt unter anderem, wie wichtig der Gemeinde eine eigene Pfarrerin / ein eigener Pfarrer ist. Der Förderverein hat in den letzten Jahren stattliche Rücklagen gebildet, um das eigentliche Pfarrdienstverhältnis von 50% um weitere 20% aufzustocken. Kirchenmusik und Jugendarbeit werden aus den Zinserträgen des Fördervereins finanziert. Die Paulusgemeinde hat sich in den zurückliegenden 10 Jahren stark verändert und geöffnet für neue Gemeindeaktivitäten und Gottesdienstformen. Musical-Projekte eröffneten der Gemeinde neue Zugänge zur modernen Kirchenmusik, mit der die Paulusgemeinde viele Menschen in Staufenberg und in weitem Umkreis erreichte und wieder neu für Kirche und Gemeinde begeistern konnte. Im Jahr 2000 hat sich die

Paulusgemeinde in einem mehrteiligen Gemeindeentwicklungsseminar stark mit den aktuellen Herausforderungen, Chancen und Problemen von Kirche und Gemeinde beschäftigt.

Die überschaubare Gemeindegröße lässt es neben den anfallenden Kasualien und dem auf 6 Wochenstunden angesetzten Pflichtdeputat Religionsunterricht zu, sich als Pfarrerin / als Pfarrer mit eigenen Ideen und Projekten einzubringen und neue Formen und Angebote mit der Gemeinde zusammen zu erarbeiten und auszuprobieren. Die Gemeinde schätzt und pflegt persönliche Beziehungen sehr, man lebt nicht isoliert, sondern ist eingebunden in ein soziales Netz, in dem auch die Vereine eine Rolle spielen. Sie ist offen für vielfältige und bunte Angebote und pflegt einen freundlichen und frohmachenden Frömmigkeitsstil, der die persönliche Ansprache und Seelsorge in hohem Maße wertschätzt.

Wir suchen nach einer Pfarrerin / einem Pfarrer, der/ dem es wichtig ist, Visionen für eine positive Gemeindezukunft zu entwickeln, die sich auch nach außen orientiert und die Menschen zu erreichen und begleiten sucht. Diese Ziele sollten gemeinsam mit den Ältesten und den Mitarbeitern erarbeitet und umgesetzt werden. Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte ein aufgeschlossenes Wesen besitzen und ein offenes Seelsorge-Ohr für die Sorgen und Nöte des Nächsten haben. Ebenso wichtig ist der Gemeinde, dass die Pfarrerin / der Pfarrer mit ihrem/ seinem authentischen Christsein bereit ist, eine wichtige Integrationsfigur innerhalb der Gemeinde darzustellen.

Der Kirchenbezirk setzt die Bereitschaft voraus, auch für neue Stellenkombinationen im Raum Gernsbach offen zu sein, falls dies im Rahmen der Stellenplanung erforderlich sein sollte. Ebenso wird die Übernahme eines Bezirksauftrages erwartet.

Gerne möchten wir mit Ihnen die Gemeinde weiterbauen und freuen uns über Ihr Interesse. Bitte wenden Sie sich an das Schuldekanat Baden-Baden und Rastatt, Telefon 07221 24683 oder an unsere Kirchenälteste Frau Dagmar Maier, Telefon 07224 5670.

Mannheim, Melanchthongemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Melanchthon-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim ist ab 1. September 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Wer wir sind:

Wir sind eine lebendige, kreative und vielfältig interessierte Gemeinschaft mit rund 3700 Gemeindegliedern.

Besondere Schwerpunkte setzen wir in sorgfältiger, geistlich anregender Gottesdienstgestaltung und im Bereich der Kirchenmusik.

Die kirchenmusikalische Arbeit umfasst verschiedene Chöre und Gruppen, die von einer hauptamtlichen Kantorin geleitet werden. Darüber hinaus gibt es eine Theatergruppe der Gemeinde. Zur Melanchthongemeinde gehören zwei Kindergärten mit insgesamt sechs Gruppen. Durch unsere musikalischen und sozialen Projekte „Kaffee und Kleider unterm Turm“ und einen großen, erfolgreichen Flohmarkt erreichen wir auch viele Menschen außerhalb der Gemeindegrenzen. Zahlreiche regelmäßige Gemeindeveranstaltungen werden von ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortlich gestaltet.

Wen wir uns wünschen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der mit beiden Beinen auf dem Boden und mitten in der Gemeinde steht und sich gerne auf die vielfältigen Beziehungen einlässt. Wir erwarten engagierte Seelsorge, einen partnerschaftlichen Arbeitsstil und Organisations-talent. Die engagierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Ältestenkreis freuen sich darauf, durch die künftige Pfarrerin / den künftigen Pfarrer Begleitung und Unterstützung bei vorhandenen Gemeindeaktivitäten und deren weiterem Ausbau zu finden. Gerne erwarten wir neue Impulse für die Gemeindegarbeit.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Was auf Sie wartet:

Unsere modernisierte Kirche mit Fenstern von Johannes Schreiter und ein großes Gemeindehaus ermöglichen vielfältige geistliche und weltliche Aktivitäten. Unsere Pfarrei ist innerhalb des Stadtteils in eine weiter zu intensivierende Dienstgemeinschaft mit drei Gemeinden eingebunden. Das Pfarrhaus mit Garten liegt unmittelbar bei der Kirche, der Amtsbereich ist zur Wohnung hin abgegrenzt. Schulen aller Art befinden sich in der Nähe, ebenso ein schöner Park und ein Freibad. Die Innenstadt von Mannheim liegt nur wenige Gehminuten entfernt.

Wir, die Gemeindemitglieder, wollen gerne durch tatkräftige und konstruktive Unterstützung dazu beitragen, dass unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer sich schnell heimisch fühlt und Erfüllung in ihrer/seiner Arbeit finden kann.

Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Heike Archut, Telefon 0621 333973, und Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 1689-215.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

29. September 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Dertingen (mit Kembach/Dietenhan)

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die (Patronats-)Pfarrstelle für die Kirchengemeinden Dertingen und Kembach (mit Filialkirchengemeinde Dietenhan) kann zum 1. September 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst 8 Wochenstunden.

Seit der Strukturreform 2001 wurde die Verwaltung für die drei selbstständigen Gemeinden einer Pfarrstelle (Dertingen) übertragen. Die Zusammenarbeit läuft auf allen Ebenen konstruktiv und harmonisch.

Die drei Weinbaugemeinden Dertingen, Kembach und Dietenhan zählen zusammen ca. 1500 Einwohner, davon ca. 1100 evangelische Gemeindeglieder. Die längste Entfernung zwischen den einzelnen Orten beträgt ca. 6 km.

Die romantische Fremdenverkehrsstadt Wertheim, mit Sitz des Dekanats, ist ca. 10 km, die Universitätsstadt Würzburg ca. 25 km entfernt.

Alle drei Gemeinden sind politisch der Stadt Wertheim zugeordnet und liegen in landschaftlich reizvollen Seitentälern des Mains.

Die Grundschule befindet sich in Dertingen, im Nachbarort Urphar die Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Wertheim und sind leicht mit dem Bus erreichbar.

Dienstsitz ist Dertingen mit dem 1960 erbauten und 1997 renovierten Pfarrhaus (7 Zimmer für den Wohnbereich; 2 Dienstzimmer). Der Gemeinderaum mit Teeküche ist im Untergeschoß des Kindergartens (zwei Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt).

Die Wohnung des Pfarrhauses in Kembach ist derzeit privat vermietet. Für Veranstaltungen der Gruppen und Kreise stehen im Untergeschoß zwei Gemeinderäume zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Dertingen unterhält einen zwei-gruppigen Kindergarten. Die Kirchengemeinde Kembach ist Träger eines eingruppigen Kindergartens, der auch von den Kindern aus Dietenhan besucht wird. Durch die Mitgestaltung von Gottesdiensten stärken die Kindergärten das kirchliche Leben in allen Gemeinden.

Das rege Gemeindeleben spiegelt sich in den verschiedenen Kreisen und Gruppen wider:

- Seniorenkreise;
- Bibelkreis;
- Frauenkreise;
- Kindergottesdienste;

- Jungschar;
- Besuchsdienste;
- Krabbelgruppe;
- CVJM Ortsgruppe Kembach / Dietenhan;
- Posaunenchor Dertingen.

Alle Kreise und Gruppen werden weitestgehend selbstständig von engagiert ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet. Zwei gut eingearbeitete Pfarramtsekretärinnen sind mit insgesamt 5,5 Wochenarbeitsstunden angestellt. Die Gottesdienste werden in Dertingen wöchentlich gefeiert, in Dietenhan und Kembach jeweils 14-tägig im Wechsel.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar für

- lebendig gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung;
- seelsorgerische Betreuung der Gemeindeglieder;
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kirchenältesten;
- gezielte Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter;
- Weiterführung der engen Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden;
- die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit;
- ein gutes Verhältnis zu den örtlichen Vereinen und den politischen Gremien.

Dabei gilt es, Bewährtes (Familiengottesdienste; Brunchgottesdienste, Mitternachtsmette, Osterfrühstück, Geburtstagsbesuche, etc.) fortzuführen und zu stärken, aber auch neue Impulse und neue Ideen einzubringen. Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte hierzu kontaktfreudig und aufgeschlossen sein, den lebendigen Glauben an Jesus Christus vertreten und zum Mitgehen ermutigen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Vorsitzenden der Kirchengemeinden

Herr Jochen Hörner, Dertingen, Telefon 09397 929185;

Herr Wilfried Mayer, Kembach, Telefon 09397 479 oder 09342 909151;

Frau Carmen Köhler, Dietenhan, Telefon 09397 331

sowie beim Evangelischen Dekanat Wertheim, Dekan Hayo Büsing, Pfarrgasse 5, 97877 Wertheim, Telefon 09342 1367.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

29. September 2004

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein Wertheim Freudenberg'sche Verwaltung in 97892 Kreuzwertheim, Hauptstr. 37, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Kirchardt

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau, künftig: Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchardt wird zum 1. Februar 2005 mit der Zuruhesetzung des Stelleninhabers frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Kirchardt ist Patronatspfarre des Fürsten zu Leiningen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Kirchardt gehört der kirchliche Nebenort Bockschaft. Die Gemeinde Kirchardt zählt rd. 1.400, Bockschaft rd. 250 Gemeindeglieder.

Im Zusammenhang mit der Bezirksreform und Bezirksfusion der Evangelischen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim zum Kirchenbezirk Kraichgau wird die Nachbarpfarre Berwangen (rd. 800 Evangelische) nach dem Freiwerden der Pfarrstelle künftig von Kirchardt mitverwaltet. Berwangen ist Patronatsgemeinde des Grafen von Neipperg. Pfarrsitz wird Kirchardt sein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchardt hat einen aktiven Ältestenkreis, eine lebendige Kindergottesdienstarbeit, was auch für Berwangen zutrifft, drei Jungscharen, einen Jugendtreff der konfirmierten Jugend, einen Musizierkreis für Kinder, zwei Frauenkreise, einen Besuchskreis. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Gruppen arbeiten ausschließlich ehrenamtlich. Ein Kirchenchor zählt ca. 35 Sängerinnen und Sänger. Der Posaunenchor besteht aus Bläserinnen und Bläsern der Ev. Kirchengemeinden Kirchardt und Berwangen und gestaltet in beiden Gemeinden bereits seit Jahren die Festgottesdienste und Gemeindeveranstaltungen mit.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde erfreut sich einer geschwisterlichen Gemeinschaft. Mit den am Ort vorhandenen Syr.-Orth. Kirchengemeinden besteht ein gutes Verhältnis.

Die künftige Pfarrstelleninhaberin / der künftige Pfarrstelleninhaber bzw. die sich bei Jobsharing die Pfarrstelle Teilenden werden ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht haben. Am Ort befinden sich 3 kommunale Kindergärten und eine Grund-, Haupt- und Werkrealschule.

In Kirchartd und Berwangen befindet sich je eine Predigtstelle. Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in beiden Gemeinden zu halten. Pfarramtsbüros und Gemeindehäuser sind ebenfalls in beiden Gemeinden.

Rückfragen können gerichtet werden an Dekan Friedegern Müller, Telefon 07266 911606 oder an die stellvertretende Vorsitzende des KGR, Frau Inge Gebauer, Telefon 07266 2205, des Weiteren gegebenenfalls an Pfarrer Dieter Ohnemus, Telefon 07266 1051 bzw. an Herrn KGR Alwin Eckstein, Telefon 07266 1884.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen – bis spätestens

29. September 2004

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Eschelbach und Waldangelloch (Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Eschelbach und Waldangelloch sind zum 1. September 2004 mit jeweils auf $1/2$ ermäßigtem Dienstverhältnis, d. h. zusammen mit vollem Dienstverhältnis, wieder zu besetzen.

Informationen zu den Pfarrstellen und Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Kirchengemeinderäte in Eschelbach, Herr Ewald Wingert, Telefon 07265 1715 und Herr Harald Bender, Tel. 07265 8725 sowie in Waldangelloch Herr Erich Heckert, Tel. 07265 8179 und Frau Christa Hesse, Tel. 07265 7971 gerne zur Verfügung.

Kollnau, Paul-Gerhardt-Gemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau wurde zum 1. August 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Kirchengemeinderat:

Herr Dr. Horst Mossmann, Prof.-Köbele-Weg 2, 79183 Waldkirch, Telefon 07681 5214;

E-Mail-Kontakt: Herr Rudolf Mahni: mahni.schill@t-online.de;

Evangelisches Dekanat, Herr Dekan Walter Peter, Denzlinger Straße 23, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 9185-40 oder 07641 44639.

Konstanz-Wollmatingen, Christusgemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen wird zum 1. März 2005 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Jan Kamphorst, Telefon 07531 78452;

der Vorsitzende des Ältestenkreises der Christusgemeinde, Herr Hans-Dieter Oberfell, Telefon 07531 75836;

Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561 und

der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber der Johannesgemeinde, Dr. Holger Müller, Telefon 07534 91007.

Meersburg (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg wird zum 1. September 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Heinrich Straub, Tel. 07532 7296, E-Mail: heinrich.straub@epost.de sowie Frau Dekanin Doris Fuchs, Salem, Tel. 07553 280, E-Mail: leitung@dekanat-salem.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

15. September 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Bad Rappenau** – Dekanat Eppingen - Bad Rappenau – 1,0 Deputat ab sofort
- **Kirchengemeinde Ispringen/Ersingen** – Dekanat Pforzheim-Land – 0,75 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Telefon 0721 9175205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

15. September 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe sucht zum **1. September 2005**

Auszubildende zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet sowohl praktische Ausbildungsabschnitte beim Evangelischen Oberkirchenrat als auch die theoretische Vermittlung von Fachwissen an der Berufsschule.

Wir erwarten von Ihnen einen erfolgreichen Abschluss der Schulausbildung (guter Hauptschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss) und die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Nähere Informationen zur Ausbildung können bei Bedarf bei Frau Simon (Telefon 0721 9175-760) eingeholt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens

24. September 2004

an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, Postfach 22 69, 76133 Karlsruhe.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zum Dekan:

Dekan Pfarrer Paul G r o m e r in (Pfinztal-)Kleinsteinbach, zum Dekan für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz.

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Dr. theol. Heinz-Martin D ö p p , Heidelberg, zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. August 2004.

Erneut berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Dr. theol. Ralph H o c h s c h i l d für die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Ivo B ä d e r - B u t s c h l e , bisher beurlaubt / Erziehungsurlaub, zum Pfarrer der Johannesgemeinde Rheinfeldern mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrer Jan-Gerd B e i n k e in Heidelberg (Christuskirche-Nord), zum Pfarrer in Zell (im Wiesental) mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Dr. Susanne B ö m e r s in Pforzheim (Christusgemeinde), zur Pfarrerin der Johannesgemeinde Lörrach mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrerin Stefanie F i s c h e r - S t e i n b a c h (hauptamtliche Religionslehrerin im Kirchenbezirk Mosbach) und Pfarrer J ü r g e n S t e i n b a c h in Neckarburken, gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Wertheim-Bestenheid mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrerin Gabriele H u g in Karlsruhe (Johannis- und Paulusgemeinde), zur Pfarrerin der Christusgemeinde-Süd in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrerin Bettina K l i n k in Hirschlanden, zur Pfarrerin in Sand mit Wirkung vom 1. September 2004. Mit der Berufung auf die Pfarrstelle Sand ist die Verwaltung der Pfarrstelle Eckartsweier verbunden,

Pfarrerin Andrea K n a u b e r in Mannheim (Melanchthongemeinde), zur Pfarrerin der Christusgemeinden Untergrombach und Obergrombach mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrer Hans-Wilhelm K o o p m a n n , bisher hauptamtlicher Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach, zum Pfarrer in Öflingen mit Wirkung vom 1. September 2004. Mit dem Pfarrdienst in Öflingen ist ein zusätzlicher Dienstauftrag in der Krankenhaus- und Kurseelsorge Bad Säckingen verbunden,

Pfarrvikar Heinrich K ü c h e r e r (gegenwärtig beurlaubt), zum Pfarrer in Unterschüpf mit Wirkung vom 1. September 2004. Mit dem Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Unterschüpf ist die Versehung des Pfarrdienstes in den Filialkirchengemeinden Oberschüpf und Lengenrieden verbunden,

Pfarrvikar Moritz Martiny in Wertheim (Stiftsgemeinde), zum Pfarrer in Bettingen mit Wirkung vom 1. September 2004. Mit der Pfarrstelle Bettingen ist die Versehung des Pfarrdienstes in den Filialkirchengemeinden Lindelbach und Urphar verbunden,

Pfarrerinnen Theodora Pitzke in Tutschfelden/Wagenstadt, zur Pfarrerin in Weisweil mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Dr. Christine Ritter in Heidelberg (Christusgemeinde), zur Pfarrerin in Palmbach-Stupferich mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrer Sieghard Schupp (bisher Inhaber der Pfarrstelle der Markusgemeinde Baden-Baden und Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt), zum Pfarrer in Bietigheim-Muggensturm mit Wirkung vom 1. August 2004,

Pfarrvikarin Friederike Schmidt in Kirchart, zur Pfarrerin der Pfarrstelle II des Gruppenamtes der Hoffnungsgemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrerinnen Angelika Schulze in Meersburg, zur Pfarrerin in Sindolsheim mit Wirkung vom 1. September 2004. Mit dem Pfarrdienst in Sindolsheim ist die Verwaltung der Pfarrstelle Rosenberg verbunden,

Pfarrvikarin Judith Tornow in Pfullendorf, zur Pfarrerin in Blansingen mit Wirkung vom 1. September 2004. Mit dem Pfarrdienst in Blansingen ist die Verwaltung der Pfarrstelle Kleinkerns verbunden,

Pfarrer Christian Waltz in Dertingen, zum Pfarrer in Eberstadt mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Dr. theol. Cornelia Weber (Ladenburg) und Pfarrer Markus Wittig in Mannheim (Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau), gemeinsam zur Pfarrerin / zum Pfarrer in Ladenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

Pfarrvikar Udo Zansinger in Stockach, zum Pfarrer in Engen mit Wirkung vom 1. September 2004.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrvikarin Susanne Bahret in Baden-Baden, zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrerinnen Andrea Fink in Gaggenau (Markusgemeinde), zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrer Felix Groß in Höchenschwand-Häusern, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Bernhard Jaekel in Waghäusel, zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrer Werner Jahn, bisher Beauftragter für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt Südbaden in Freiburg, zum Pfarrer am Zentrum für Psychiatrie Emmendingen mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrer Achim Jillich (bisher beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Christusgemeinden Unter-/Obergrombach), zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrerinnen Ute Lurk-Neumeier (gegenwärtig beurlaubt), zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Viola Schupp in Achern, zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Reinhardt Strehlke in Hasel, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2004.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Martin Reppenhagen, ab 1. August 2004 für eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Theol. Fakultät der Ernst-Moritz-Armdt-Universität in Greifswald unter Verlust der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rußheim (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land).

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen (gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1 GO):

Pfarrerinnen Karen Hinrichs in March, mit Wirkung ab 15. September 2004 zum stimmberechtigten theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin“.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ an Herrn Martin Gerhardt, Leiter der Abteilung Diakonie des Referats „Diakonie, Mission und Ökumene“ des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Beauftragt:

Pfarrer Dietrich Becker-Hinrichs, March, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde March mit Wirkung ab 15. September 2004,

Pfarrer Karl-Heinz Bothé, bis Ende des Schuljahres 2003/2004 Schuldekan des Kirchenbezirks Mannheim, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Neuthard-Forst im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung ab 1. August 2004,

Pfarrerinnen Heidemarie Schulz, bisher Pfarrstelleninhaberin in Eschelbach, mit der Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk und in der Krankenhausseelsorge in Mosbach mit Wirkung ab 1. September 2004.

Versetzt:

Pfarrvikar Dr. Alexander Bitzel in Neckarzimmern, nach Mosbach, Stiftungsgemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Ralf Bönninger in Münzesheim, nach Jöhlingen mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Clemens Ickelheimer in St. Georgen, nach Hausach mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Stephan van Rensen in Eberbach, als Religionslehrer in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. September 2004.

Versetzt/eingesetzt:

Pfarrvikarin i. A. Ruth Lauer als Pfarrvikarin in Eberbach-Süd mit Wirkung vom 1. September 2004.

Eingesetzt:

Frau Cordula Eisenbach-Heck als Pfarrvikarin i. A. in Pfullendorf mit Wirkung vom 1. September 2004,

Frau Sabine Hermisson als Pfarrvikarin ab 1. September 2004 für die Dauer ihres Pfarrvikariats in einem „Gastprobendienst“ im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

Pfarrvikar Maximilian Heßlein als Pfarrvikar in Heidelberg (Christusgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Andreas Klett-Kazenwadel als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Eva Lenz als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Susanne Mathis-Meuret als Pfarrvikarin in Gengenbach mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Silke Obenauer als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Joachim Oesterle als Pfarrvikar in Eutingen und im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikarin Karin Peulen als Pfarrvikarin in der Stiftsgemeinde Wertheim mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Achim Schowalter als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2004,

Pfarrvikar Philipp Tecklenburg als Pfarrvikar in Hirschlanden mit Wirkung vom 1. September 2004.

Aufgenommen als Gastvikarin in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und eingesetzt:

Frau Angelika Franke, Pfarrerin z. A. im Probendienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, als Pfarrvikarin/Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2004.

Beurlaubt:

Pfarrer Peter Volker Schäfer, hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt, auf Antrag ohne Bezüge mit Wirkung ab 1. September 2004.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsrat Erich Rapp beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. September 2004 zum Kirchenoberverwaltungsrat,

Kirchenverwaltungsrat Siegfried Roth beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. September 2004 zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Peter Baumann in Karlsruhe (Gottesauer-Gemeinde), mit Ablauf des 31. August 2004,

Kirchenoberamtsrat Arno Schulz beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Ablauf des Monats Juli 2004.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers

Ernannt:

Zur Studienrätin zur Anstellung Pfarrerin Religionslehrerin Anke Ruth-Klumbies mit Wirkung vom 1. März 2004,

zur Oberstudienrätin Pfarrerin Religionslehrerin Ingeborg Völker-Engler mit Wirkung vom 4. Mai 2004.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B